

§ 10 VstättVO M-V

Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V)

Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern

Teil 2 – Allgemeine Bauvorschriften -> Abschnitt 3 – Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen oder Besucher

Titel: Verordnung über den Bau und Betrieb von
Versammlungsstätten
(Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V)

Normgeber: Mecklenburg-Vorpommern

Amtliche Abkürzung: VstättVO M-V

Gliederungs-Nr.: 10.10.2130

Normtyp: Rechtsverordnung

§ 10 VstättVO M-V – Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

- (1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Satz 1 gilt nicht für Gaststätten und Kantinen sowie für abgegrenzte Bereiche von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 20 Sitzplätzen und ohne Stufen, wie Logen.
- (2) Die Sitzplatzbereiche der Tribünen von Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen müssen unverrückbar befestigte Einzelsitze haben.
- (3) Sitzplätze müssen mindestens 0,50 Meter breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 Meter vorhanden sein.
- (4) Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 Meter vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
- (5) Seitlich eines Ganges dürfen höchstens zehn Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 20 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze, bei Versammlungsstätten im Freien und Sportstadien höchstens 40 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 Meter angeordnet ist.
- (6) Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 Meter sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 Meter nicht unterschreiten.
- (7) In Versammlungsräumen mit Reihenbestuhlung müssen
1. von bis zu 5 000 vorhandenen Besucherplätzen mindestens 1 Prozent und
 2. von darüber hinaus vorhandenen Besucherplätzen mindestens 0,5 Prozent,

mindestens jedoch zwei Plätze als Flächen für Rollstuhlbenutzer freigehalten werden. Die Plätze und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. Für Versammlungsstätten im Freien, Freisportanlagen und Sportstadien gelten Sätze 1 und 2 entsprechend.

(8) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 Meter und höchstens 0,19 Meter und einen Auftritt von mindestens 0,26 Meter haben. Der Fußboden des Durchganges zwischen Sitzplatzreihen und der Fußboden von Stehplatzreihen muss mit dem anschließenden Auftritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen. Stufengänge in Mehrzweckhallen mit mehr als 5 000 Besucherplätzen und in Sportstadien müssen sich durch farbliche Kennzeichnung von den umgebenden Flächen deutlich abheben.